Einleitung.

§ 1.

Thatsächliches. Das Gutachten des Herrn Professor Dr. Pözl in München.

Es ist allgemein bekannt, daß schon seit vielen Jahren von den reichsgräflich Bentinck'schen Agnaten ein Successionsstreit gegen den dermaligen Besitzer des sog. Aldenburg-Bentinck-schen Fideicommisses, von welchem die freie Herrschaft Knip-hausen einen Theil bildet, betrieben wird, welcher noch immer nicht — gegen den übereinstimmenden Wunsch und die Interessen aller streitenden Theile — eine endliche Erledigung hat finden können. Liegt doch dieser Rechtsstreit allein bei der Juristen-facultät zu Gießen schon seit sieben Jahren in der zweiten Instanz, und harret der rechtlichen Entscheidung zur Zeit noch immer vergebens!

Bis zum Jahre 1844 war der Bentinck'sche Successionsstreit lediglich als ein eigentlicher Rechtsstreit zwischen dem Reichs-grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck, als dem nächst berechtigten Agnaten, gegen den dermaligen Besitzer, den Reichs-grafen Gustav Adolph Bentinck, der seinem Herrn Vater am 22. October 1835 in dem Besitze des gesammten sog. Aldenburg-Bentinck'schen Fideicommisses gefolgt war, nach Maßgabe des sog. Berliner Abkommens vom 8. Juni 1825, Art. VI. Abs. d., an dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg verhandelt, und von diesem zum Spruche Rechtens in erster Instanz an die Juristenfacultät zu Jena, sodann in zweiter Instanz an die Juristenfacultät in Gießen versandt worden. Der Umstand,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß das am 20. April 1842 publicirte Urtheil der Juristenfacultät zu Jena zu Ungunsten des Klägers ausfiel, und die Befürchtung, daß wohl auch das Urtheil in der zweiten Instanz dieses Jenaer Urtheil bestätigen möchte, veranlaßte die Bentinck'schen Agnaten einen anderen Weg aufzusuchen und einzuschlagen, auf welchem das Ziel, dessen Erreichung auf gerichtlichem Wege bereits sehr zweifelhaft erscheinen mußte, wenigstens theilweise, wo nicht vollständig, erreicht werden könnte. Der Plan, welcher zu diesem Behufe von den Bentinck'schen Agnaten verfolgt wird, bestehet darin, die hohe deutsche Bundesversammlung zu einem Ausspruche in dem Bentinck'schen Successionsstreite zu veranlassen, welcher entweder von den Gerichten (beziehungsweise jetzt von der Juristenfacultät zu Gießen) als maßgebend befolgt werden müßte, oder sogar auch gegen die gerichtlichen Urtheile in Wirksamkeit gesetzt werden könnte. Wohl mochten die Bentinck'schen Agnaten sich selbst nicht verhehlen, daß ein bei der hohen deutschen Bundesversammlung angebrachtes Gesuch, welches offen und unumwunden ein solches Ansinnen aussprechen würde, keine Aussicht auf Gewährung haben könnte, und zwar um so weniger, als die hohe deutsche Bundesversammlung in dem Bundesbeschlusse vom 24. Juli 1828 bereits ein derartiges Gesuch der Bentinck'schen Agnaten abgewiesen, und die Entscheidung des Successionsstreites als vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg, als das competente Gericht, gehörig erklärt hatte. Es wurde daher vorerst der Weg eingeschlagen, die hohe deutsche Bundesversammlung um eine Erklärung anzugehen, daß die reichsgräflich Bentinck'sche Familie nach ihrer zur Zeit des deutschen Reiches innegehabten Stellung zum hohen Adel zu rechnen sei; es wurde insbesondere eine solche Erklärung zu dem Behufe erbeten, daß die Bentinck'schen Agnaten darin mindestens „einen Trost" finden könnten, wenn der Proceß vor den Gerichten zu Ungunsten des Klägers ausgehen sollte. *)

*) Denkschrift der Bentinck'schen Agnaten an die hohe deutsche Bundesversammlung. Berlin 1840, S. 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaum aber hatten die Bentinck'schen Agnaten durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 von der Bundesversammlung die Anerkennung des hohen Adels erlangt, so traten sie mit ihrer eigentlichen Absicht offener hervor. Von hier an suchten sie der Behauptung Eingang zu verschaffen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bereits wirklich in der Successionssache selbst, wenigstens in so weit zu ihren Gunsten erkannt habe, als es sich um die freie Herrschaft Kniphausen handle. Es wurde behauptet, daß mit diesem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 selbstverständlich auch die Regierungs- und Successions-Unfähigkeit des gegenwärtigen Besitzers, weil er aus notorischer Mißheirath abstamme, ausgesprochen sei; es wurde daher von Seiten der Agnaten darauf gedrängt, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 in diesem von ihnen demselben unterstellten Sinne zum Vollzuge zu bringen, — und wirklich gelang es denselben, zur Zeit der allgemeinen Verwirrung Deutschlands, unter dem 8. November 1849 einen Erlaß der damaligen provisorischen Reichscentralgewalt auszuwirken, wonach die Einsetzung der Bentinck'schen Agnaten als ein reiner Vollziehungsgegenstand behandelt, und der Großherzog von Oldenburg angewiesen wurde, den bisherigen Besitzer im Wege der Execution aus der Regierung von Kniphausen zu entsetzen. Da nun aber bei dem alsbaldigen Umschwunge der politischen Verhältnisse in Deutschland dieser Erlaß der provisorischen Centralgewalt nicht mehr zur Ausführung kam, so richtet sich nunmehr das Streben der Bentinck'schen Agnaten darauf, den Vollzug des gedachten Erlasses der provisorischen Centralgewalt durch die hohe deutsche Bundesversammlung zu erreichen, oder dieselbe zu einer neuen Anordnung in gleichem Sinne zu veranlassen. Da die Bentinck'schen Agnaten hierbei vor allem befürchten mußten, daß die hohe deutsche Bundesversammlung an ihrem Beschlusse vom 24. Juli 1828 festhalten und sich für incompetent zur Erlassung der gewünschten Anordnung erklären werde, so haben dieselben ein rechtliches Gutachten bearbeiten und im Drucke erscheinen lassen, als dessen Verfasser sich Herr Professor Dr. Pözl „im Ein-

verständnisse mit Herrn Professor Dr. Bluntschli" in München genannt hat, worin die Competenz der Bundesversammlung zur Erlassung der von ihnen begehrten Anordnung als begründet nachgewiesen werden soll.*) Es mochten die Bentinck'schen Agnaten wohl selbst fühlen, daß ihre an die hohe deutsche Bundesversammlung gestellte Zumuthung, durch einen Bundesbeschluß in einen rechtshängigen Rechtsstreit einzugreifen, der vor dem von der hohen Bundesversammlung selbst durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 als competente Behörde erklärten Gerichte geführt wird, so sehr das allgemeine Rechtsgefühl in Deutschland, welches mit Recht in der Unabhängigkeit der Gerichte die wesentlichste Bürgschaft geordneter Staatszustände erkennt, verletzen und aufregen muß, daß mindestens eine in wissenschaftlicher Form gehaltene Darlegung der Gründe nicht entbehrt werden könne, auf welche ihr an die Bundesversammlung gestelltes, den Fundamentalsätzen des heutigen Staatsrechtes geradezu widerstreitendes Ansinnen gestützt werden will, und wonach dasselbe als ein durch außerordentliche und eigenthümliche Verhältnisse im einzelnen Falle rechtsbegründetes Begehren erscheinen soll. Es wird sich daher zunächst darum handeln, inwiefern durch das erwähnte Gutachten ein solcher Nachweis erbracht worden ist.

§ 2.

Unrichtigkeiten in der geschichtlichen Einleitung des Pözl'schen Gutachtens.

Die Durchsicht des eben gedachten Gutachtens muß aber Jedem, welcher mit dem Bentinck'schen Successionsstreite bekannt ist, sofort die Gewißheit gewähren, daß dem Herrn Verfasser die factischen Verhältnisse, welche die Grundlage seines rechtlichen Gutachtens bilden mußten, nur in einer sehr einseitigen, und lediglich nach Partheizwecken zurecht gelegten, vielfach ganz

*) Die Competenzfrage in dem gräflich Bentinck'schen Successionsstreite. Ein rechtliches Gutachten im Einverständnisse mit Dr. J. C. Bluntschli, erstattet von Dr. J. Pözl, o. ö. Professoren der Rechte an der Ludwigs-Maximilians-Universität, München 1853.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unrichtigen Darstellung vorgelegen haben, so daß schon aus diesem Grunde sein rechtliches Gutachten unmöglich der wahren Sachlage entsprechen konnte. Insbesondere aber zeigt sich vollkommen klar, daß dem Herrn Verfasser die Verhandlungen über den Bentinck'schen Successionsstreit am Bundestage und namentlich die daselbst zu verschiedenen Zeiten abgegebenen Abstimmungen der einzelnen deutschen Bundesregierungen, aus denen allein das richtige Verständniß der betreffenden Bundesbeschlüsse geschöpft werden kann, gänzlich unbekannt geblieben sind.

Das Pözl'sche Gutachten hat, wie es selbst erklärt, nicht den ganzen Bentinck'schen Successionsstreit, sondern nur die Succession in die Herrschaft Kniphausen zum Gegenstande der Erörterung gemacht, weil diese der Beurtheilung im Gegensatze der privatrechtlichen eine staatsrechtliche Seite darbiete, und diese letztere ist es, welche das Gutachten zu erörtern verspricht.

Es wird daher vorerst eine geschichtliche Einleitung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen gegeben. In § 1 wird Kniphausen geschildert als eine alte reichsfreie, reichsunmittelbare Herrschaft, welche von dem Herzoge von Brabant zu Lehen ging. Die Reichsfreiheit wird in der Art erklärt, daß darunter die Freiheit von allen ordentlichen Reichs- und Kreislasten zu verstehen sei; Kniphausen habe als exemter Stand zum westphälischen Kreise gehört, und in Folge hiervon „konnte „der Besitzer der Herrschaft, so lange er sich nicht mit einem „standeswürdigen Anschlage zu den Reichs- und Kammer„gerichtskosten dem Kreise und Grafencollegium beigesellte, sein „reichs- und kreisstandschaftliches Stimmrecht nicht ausüben."

Diese Darstellung ist darauf berechnet, von vornhinein den Leser zu präoccupiren, und ihm unter der Form einer scheinbar unschuldigen, einfachen geschichtlichen Erzählung sogleich einige Vorstellungen zu unterbreiten, auf welche später, als wie auf ausgemachte Wahrheiten fortgebaut werden soll. Durch diese Darstellung soll nämlich sofort zu der Annahme verleitet werden, als wenn die Herrschaft Kniphausen an sich ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Territorium gewesen wäre, auf welchem das Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen als ein dingliches Recht geruht hätte, so daß es nur in dem Belieben des jeweiligen Besitzers gestanden hätte, durch Anbieten eines standeswürdigen Anschlages ein ihm an sich zuständiges reichs- und kreisständisches Stimmrecht auszuüben. Allein dieses alles ist durchaus unrichtig und schon diese Darstellung verstößt eben so sehr gegen die geschichtliche Wahrheit, als gegen die ersten und allbekanntesten Grundsätze des Reichsstaatsrechtes. Schon an sich betrachtet ist es durchaus unrichtig, von einer reichsunmittelbaren Herrschaft zu sagen, sie sei ein „Stand" des Reiches oder eines Kreises gewesen;*) denn wenn auch auf irgend einer Herrschaft die Reichs- und Kreisstandschaft als dingliches Recht haftete, so war dieselbe doch niemals, sondern nur ihr Besitzer möglicherweise Reichs- oder Kreisstand:**) auch konnte sehr wohl die Reichs- und Kreisstandschaft auf einer Herrschaft haften, ohne daß darum deren Besitzer Reichsstand, d. h. zur Ausübung dieses auf seiner Herrschaft ruhenden dinglichen Rechtes befugt war. Bekanntlich gingen nur alte, d. h. vor dem westphälischen Frieden bestandene Virilstimmen ipso jure mit dem Lande auf den Erwerber über;***) sog. neue Stimmen aber konnten nur mit Einwilligung des Reiches erworben, oder von dem bisher besitzenden Hause auf den neuen Erwerber (durch sog. Prorogation) übertragen werden†), d. h. hier hatten erst die reichsständischen Collegien darüber zu beschließen, ob sie dem neuen Erwerber die Führung der auf dem Lande haftenden reichsständischen Stimme, mit einem Worte: „die Reichsstandschaft," bewilligen wollten oder nicht.

---

*) Gönner, deutsches Staatsrecht, Landshut 1804, § 136: „Reichsstandschaft ist in dem Sinne ein dingliches Recht, daß sie keine Personalisten duldet, keineswegs aber in dem Sinne, als ob sie dem Lande selbst zukommt."

**) Gönner, deutsches Staatsrecht § 136: „Besitz eines zur Stimme berechtigenden Landes ist nur Bedingung der Reichsstandschaft."

***) Gönner, deutsches Staatsrecht § 136, II.

†) Gönner, deutsches Staatsrecht § 136, V.; § 138, IV.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es hing also durchaus nicht von dem bloßen Belieben des Besitzers ab, ob er sich einem Kreise oder einem Grafencollegium auf dem Reichstage (auf welches Letztere es hier zunächst ankommt) beigesellen wollte, sondern es hing von dem Grafencollegium ab, ob es — wenn zuvor die Aufnahme in einen Reichskreis erlangt worden war — dem Wunsche eines solchen Herrn entsprechen wollte. Das Erbieten zur Leistung eines standeswürdigen Anschlags war nur ein nothwendiger Bestandtheil der Qualification, d. h. zur Begründung des dieserhalb an das Grafencollegium zu richtenden Bittgesuches, aber kein Rechtstitel, bei dessen Vorhandensein der Eintritt ohne Weiteres hätte geschehen können, oder von dem Grafencollegium unweigerlich hätte bewilligt werden müssen. Bevor daher ein Territorium als ein reichsständisches bezeichnet werden durfte, war erst eine causae cognitio, und eine ausdrückliche Erklärung, daß die angezeigte Immediatherrschaft für genügend befunden worden, nöthig;*) ein solche Erklärung ist aber in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen niemals weder von dem westphälischen Kreise, noch von irgend einem der Grafencollegien ertheilt worden, und war daher Kniphausen niemals ein reichsständisches Territorium.

Unrichtig ist ferner in dem Pözl'schen Gutachten die Erklärung der Reichsfreiheit, als Freiheit von den ordentlichen Reichs- und Kreissteuern, vielmehr bezeichnet Reichsfreiheit sowohl in Bezug auf Personen als Besitzungen nicht mehr als Reichs-Unmittelbarkeit.

Unrichtig ist es ferner, wenn Kniphausen als ein „exemter" Stand im westphälischen Kreise bezeichnet, und das Wesen dieser exemtio eben in die Freiheit von ordentlichen Reichs- und Kreislasten gesetzt wird. Der Begriff der exemtio oder status exemti, hat mit dieser Lastenfreiheit gar nichts zu thun. Exemtionen nämlich heißen notorisch, nach dem allgemeinen und feststehenden Sprachgebrauche der Reichsgesetze und

*) Gönner, deutsches Staatsrecht § 136, B. 1 u. ff.

der Publicisten in der Reichszeit, nur solche Besitzungen, auf welchen an sich das reichsständische Stimmrecht haftet, die aber durch Ereignisse unter die Landeshoheit eines andern Reichsstandes (ähnlich den jetzigen Standesherrschaften) gekommen sind; exemte Stände sind eben so notorisch solche ehemals wirkliche Reichsstände, welche wegen Unterwerfung ihrer Länder unter die Landeshoheit eines andern Reichsstandes (des sog. Eximens) die Reichstagsstimme, die sie früher wirklich geführt hatten, nicht mehr führen können, und je nachdem der Eximens die ordentlichen Reichslasten für die Exemtio übernommen hatte oder nicht, unterschied man Exemtio cum onere und sine onere. *) Alle solche Exemtionen betrachtete das Reich als eine bedauerliche Verminderung seiner Mitglieder, und daher schrieb der westphälische Friede ausdrücklich vor, daß baldigst auf ihre Wiederherstellung Bedacht genommen werden sollte. **) Gerade die wesentliche Voraussetzung einer jeden Exemtio, daß nämlich auf dem Lande wirklich eine reichsständische Stimme einmal gehaftet habe, und rechtlich noch hafte und nur durch die Mediatisirung gleichsam zeitweise unterdrückt sei, fehlt bei Kniphausen vollständig. Niemals hat auf Kniphausen eine reichsständische Stimme gehaftet, die durch Subjection unter einen anderen Reichsstand unterdrückt worden wäre. Es war Kniphausen ursprünglich nicht mehr und nicht weniger als eine einfache „Immediatherrschaft," wie es deren im deutschen Reiche eine große Anzahl gab, ohne alle Reichsstandschaft, — eine jener Immediatherrschaften im Sinne der Wahlcapitulation art. I, § 5, welche allenfalls, sofern sie vom Reichstage für bedeutend genug befunden wurden, von ihrem Besitzer nach erlangter gräflicher Standeserhöhung, und erlangter kaiserlicher Zusicherung der Reichsstandschaft, bei dem Reichstage dazu angemeldet werden konnten, daß in Berücksichtigung ihrer Zulänglichkeit darauf eine Reichstags-

*) *J. A. Pütter*, Instit. jur. publ. § 475.

**) J. P. O. art. 8 § 3: „In proximis comitiis de reducendis statibus exemtis agatur".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stimme gelegt und dem Besitzer die Reichsstandschaft bewilligt werde. In den Zusätzen und Berichtigungen auf der letzten Seite des Pözl'schen Gutachtens wird davor gewarnt, nicht den exemten Stand mit dem eximirten Stande zu verwechseln, „wie wohl schon geschehen sei". „Ersterer sei unmittelbar und von den Reichs„lasten befreit gewesen, letzterer aber mittelbar und steuerte „indirect zu den Reichslasten." Diese Unterscheidung von exemt und eximirt ist aber rein willkührlich und wird von keinem Schriftsteller aus der Reichszeit gemacht. *) Wohl aber gab es, wie hier ausgeführt wurde, häufig Immediatherrschaften, die nichts zu den Reichslasten beitrugen, und wenn sie hierin mit den Exemtionen Aehnlichkeit hatten und denselben gleichstanden, so waren sie von denselben doch wesentlich dadurch unterschieden, daß sie nicht reichsständisch waren, wie dies deutlich die Wahlcapitulation art. I, § 5 sagt, die eben davon handelt, wie solche Immediatherrschaften in reichsständische Territorien umgewandelt werden können.

§ 3.

Die Standeserhöhung des Grafen Anton, Freiherrn von Aldenburg.

Diese Immediatherrschaft Kniphausen ist es nun, welche der letzte Graf von Oldenburg jüngerer Linie, Anton Günther, mit der Herrschaft Varel und anderen einfachen Privatgütern in seinem Testamente vom 23. April 1663 zu einem untheilbaren Familienfideicommisse für seinen außer der Ehe mit dem Fräulein Elisabeth von Ungnad erzeugten Sohne Anton verband, für welchen er bei dem Kaiser Ferdinand III. die Erhebung in den Freiherrnstand (25. Februar 1651) unter dem Titel eines Freiherrn von Aldenburg und später (15. Juli 1653) auch die Erhebung in den Reichsgrafenstand unter dem Titel: „Graf Anton, Freiherr von Aldenburg" auf dem Reichstage zu Regensburg erwirkt hatte. Das Gutachten S. 2

*) Vergl. über den Begriff der Exemtionen, Scheidemantel, Repert. I, S. 904 u. ff.; Moser, von den deutschen Reichsständen Bd. I, Cap. 10 § 12. — Gönner, deutsches Staatsrecht § 225.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

spricht davon, daß Anton von dem Kaiser Ferdinand III. „legitimirt" und zum Reichsgrafen gemacht worden sei. Hierunter kann aber nichts verstanden werden, als jene Legitimatio minus plena, welche allein die Aufhebung des Makels der unehelichen Geburt zum Gegenstande hat, und die vorausgehen mußte, damit ein uneheliches Kind in den Freiherrnstand oder gar in den Reichsgrafenstand erhoben werden konnte. Von einer anderen Legitimatio, welche beabsichtigt hätte, dem (nachherigen) Grafen Anton volles Kindesrecht an seinem Vater, dem Grafen Anton Günther von Oldenburg, zu geben, ist nichts bekannt. Richtig ist, daß in dem Aldenburgischen Grafendiplome vom 15. Juli 1653 diesem Anton und seinen ehelichen Leibeserben und deren Erbeserben, Manns- und Frauenspersonen, Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen vom Kaiser zugestanden wurde, mit der Befugniß, nach Belieben sich eines der vier gräflichen Collegien auszuwählen. Aber ebenso gewiß ist, daß diese Erklärung des Kaisers, die nicht mehr und nicht minder ausdrücken konnte, als daß er, soviel an ihm lag, dem nunmehrigen Reichsgrafen Anton, Freiherrn von Aldenburg, seine Genehmigung zum Eintritte in eines der reichsständischen Grafencollegien ertheilte, an sich nicht ausreichte und ausreichen konnte, um denselben zum wirklichen Mitgliede eines der Grafencollegien zu machen, daß somit das Grafendiplom nicht mehr gewährte und gewähren konnte, als die Erlaubniß des Kaisers, daß sich der neue Reichsgraf um die Aufnahme in eines der Grafencollegien bewerbe, was später ausführlich nachgewiesen werden wird.

Vorläufig genügt es, an die unläugbare Thatsache zu erinnern, daß der Graf Anton und seine Nachkommen, mehrfacher Bewerbungen dieser Letzteren ungeachtet, niemals von einem der reichsständischen Grafencollegien aufgenommen worden sind. Auch ist nicht zu übersehen, daß zu der Zeit (1653), in welcher der Kaiser das Aldenburgische Grafendiplom ertheilte, der Graf Anton noch gar nicht die Herrschaft Kniphausen besaß, daß er überhaupt damals keine

Güter irgend einer Art, am wenigsten aber ein Land hatte, worauf eine reichsständische Stimme ruhte und ruhen konnte,*) indem, wie von der Gegenseite (S. 2) selbst angeführt wird, erst das zehn Jahre später (1663) errichtete väterliche Testament ihm Kniphausen und andere Besitzungen zuwies, welche allenfalls so weit geeigenschaftet waren, daß sie einem reichsgräflichen Collegium zur Prüfung der dinglichen Qualification des Besitzers hätten angezeigt werden können.

§ 4.

Die Veranlassung des Bentinck'schen Successionsstreites. Die Ehe des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck mit Sara Margaretha Gerdes.

Zum Verständnisse der hiernach zu erörternden Rechtsfragen ist es genügend, an die wesentlichen Thatsachen zu erinnern, welche deren Entstehung voran gingen. Die Gräfin Charlotte Sophie, Tochter des Grafen Anton II., mit welchem der Aldenburgische Mannsstamm ausstarb, vermählte sich mit einem niederländischen Edelmanne, Wilhelm von Bentinck, der kurz vorher (1732) vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben worden war. Durch sie kam das Aldenburgische Fideicommiß, einschlüssig Kniphausen, auf ihren ältesten Sohn, den Grafen Christian Friedrich Anton, und dieser vererbte es auf seinen erstgebornen Sohn, den Grafen Wilhelm Gustav Friedrich, den Vater des gegenwärtigen Besitzers, des Grafen Gustav Adolph Bentinck. In Folge der Auflösung des deutschen Reiches war die Herrschaft Kniphausen völlig souverän geworden. Im Jahr 1807 wurde sie durch Napoleon dem Königreich Holland einverleibt, und später nach dem Sturze der französischen Herrschaft durch Oldenburg in Besitz genommen. Erst nach längeren Verhandlungen, unter Vermittlung von Oesterreich, Preußen und Rußs-

*) Jenaer Urtheil, S. 51. — Es ergibt sich dies überdies aus dem Grafendiplome von 1653 selbst, welches nur von Grafschaften und Herrschaften spricht, die der neue Graf etwa künftig erwerben werde.

land, kam ein Vertrag zwischen dem damaligen Herzoge von Oldenburg und dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck — das sog. Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 — zu Stande, wodurch der Graf wieder in den Besitz von Kniphausen gelangte, und seine und seiner Familie Stellung zu Oldenburg auf eine seitdem maßgebende Grundlage gebracht wurde. Durch Bundesbeschluß vom 9. März 1826 hat der deutsche Bund die erbetene Garantie des Berliner Abkommens übernommen, — „mit der durch den IX. Artikel desselben bezeichneten Wirkung" und mit dem Beifügen, daß durch die Uebernahme dieser Garantie dem wohlbegründeten Rechte dritter Personen kein Eintrag geschehen soll*). Die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Successionsstreite ergab sich dadurch, daß der Graf Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin von Rhede-Athlone, mit seiner erst im Jahre 1816 ihm förmlich angetrauten zweiten Gemahlin, Sara Margaretha Gerdes, bäuerlicher Abkunft, schon in den Jahren 1801, 1809 und 1812 drei Söhne, Wilhelm Friedrich, Gustav Adolph und Heinrich Anton, erzeugt hatte, der einzige Sohn erster Ehe aber im Jahre 1813 verstorben war. Daher nahmen der Bruder des regierenden Grafen, Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, der Generalmajor Graf Johann Karl und dessen drei Söhne, die Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm, Veranlassung, die Successionsfähigkeit der mit der Sara Margaretha Gerdes erzeugten Söhne des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck zu bestreiten, und sich als die zunächst Successionsberechtigten zu betrachten.**)

---

*) Mayer, Corp. Jur. Confoederat. germ. (2. Aufl.) II., S. 288.

**) Der Streit darüber, ob der Graf Wilhelm Friedrich Gustav Bentinck schon vor der förmlichen Trauung mit der Sara Margaretha Gerdes in einer Gewissensehe gelebt habe, ist für die hier zu erörternden Rechtsfragen ohne Bedeutung. Von der Gegenseite wird (S. 7, Note 16) jedoch in dieser Hinsicht besonders hervorgehoben, daß

§ 5.

Die ersten Versuche der Bentinck'schen Agnaten zur Ausschließung der Descendenz des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck von der Erbfolge in der Herrschaft Kniphausen, und das Commissionsgutachten und der Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828.

Die ersten Versuche von Seiten der Bentinck'schen Agnaten, ihr behauptetes besseres Successionsrecht geltend zu machen,

---

sogar das Jenaer Urtheil das Vorhandensein einer Gewissensehe nicht angenommen habe. Allein es ist nicht zu übersehen, daß das Jenaer Urtheil die Frage nach dem Vorhandensein einer Gewissensehe als eine durchaus untergeordnete und einflußlose auf die Entscheidung der Hauptsache behandelte. Auch kann es durchaus nicht für richtig erkannt werden, wenn das Jenaer Urtheil der Erklärung, welche der Graf Wilhelm Friedrich Gustav vor dem Prediger Hansing in Gegenwart der Sara Margaretha Gerdes in dem feierlichen Augenblicke machte, wo letztere zum Abendmahl gehen und ihr Gewissen über ihre Verbindung mit dem Grafen beruhigen wollte, den Sinn unterlegt, daß der Graf diesem Prediger habe erklären wollen, daß er sich die Sara Margaretha Gerdes als Konkubine beigelegt habe. Es wäre wahrlich etwas Unerhörtes, daß Jemand über einen von ihm einzugehenden oder eingegangenen und fortzusetzenden Konkubinat seinem competenten Pfarrer oder Prediger eine feierliche und förmliche Anzeige machte, und daß eine solche Erklärung von dem Pfarrer oder Prediger angenommen und gebilligt werden könnte, da der Konkubinat ein sowohl von der katholischen als protestantischen Kirche für sündhaft erklärtes und mißbilligtes Verhältniß ist. — Man vergleiche Dr. C. G. Bretschneider (Oberconsistorialdirector), theologisches Gutachten über die Gültigkeit der Gewissensehe nach den Grundsätzen des evangelischen Christenthums. Leipzig, 1844. — Es wird für unbefangene Leser genügen, das Zeugniß des Pastors Hansing vorzulegen (s. Anlage I.), um daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, daß es sich in der Erklärung des Grafen Wilhelm Friedrich Gustav Bentinck nicht von einer Konkubine, die man sich, anstatt eine Gemahlin zu nehmen, beilegt — (von keiner amica, quae uxoris loco est) — sondern davon handelt, in die Stelle einer verstorbenen Gemahlin eine andere Frau mit allen Rechten einer christlichen Ehefrau eintreten zu lassen. Nicht darauf kommt es bei der Schließung der Ehe an, daß gewisse solenne Worte gebraucht sind, sondern daß der „consensus, qui nuptias facit" durch die gebrauchten Worte genügend erklärt ist. Dies ist aber hier geschehen, indem der Graf erklärte: „er gestehe der Verbindung vor Gott und seinem Gewissen „alle ehelichen Pflichten und Rechte zu" — und: „er halte dieselbe „auch ohne die bürgerlich und kirchlich legale und doch nur formale Sanction

begannen im Jahre 1828. In dieser Zeit richtete der Graf Johann Karl von Bentinck mehrere Eingaben an die hohe deutsche Bundesversammlung, unter welchen eine Denkschrift vom 9. Mai 1828 und ein noch besonders dem Commissionsreferenten gegebenes Promemoria, den eigentlichen Gegenstand und Zweck seiner Vorstellungen am vollständigsten erkennen lassen. In diesem Promemoria wurde bereits der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit der gräflich Bentinck'schen Familie und die Erbfolgeunfähigkeit der Söhne des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck behauptet, und in dieser Behauptung das Fundament des an die hohe deutsche Bundesversammlung gestellten Antrages gesetzt. Der Antrag des Grafen Johann Karl Bentinck selbst aber ging, wie das in der 20. Sitzung der Bundesversammlung vom 24. Juli 1828 § 130 erstattete Commissionsgutachten ausdrücklich angibt, dahin, mit Umgehung des Rechtsweges:

„die Einschreitung hoher Bundesversammlung „dahin zu bewirken, daß ihm und seiner successionsfähigen „Descendenz die unmittelbare Nachfolge in die Herr„schaft Kniphausen nach dem Ableben seines älteren Herrn

---

„erhalten zu haben, für sich verbindlich und unverbrüchlich auf Lebenslang". — Schon diese Worte schließen (abgesehen von dem allgemeinen Favor matrimonii und der dafür streitenden Praesumtio) jeden Gedanken an einen Konkubinat aus: denn eine Konkubine ist eben darum eine solche, weil der Mann seiner Verbindung mit ihr die ehelichen Pflichten und Rechte nicht zugesteht, und weil dabei ein perpetuum vitae consortium nicht zugesichert wird. — Daß die Erzeugung in einer Gewissensehe kein Grund ist, die Söhne eines deutschen protestantischen Landesherrn von der Succession in Land und Leute auszuschließen, hat überdies der Reichshofrath in dem Rechtsfalle der aus einer Gewissensehe entsprossenen Reichsgrafen Wilhelm und Wenzel von Leiningen-Dachsburg „per unanimia" anerkannt. Gerstlacher, Handbuch Band X, Seite 1834. — Auch Herr Professor H. A. Zachariä in Göttingen, der bisher in dem Bentinck'schen Rechtsstreite ganz unbetheiligt geblieben ist, hat sich für die Successionsfähigkeit der in einer Gewissensehe erzeugten Kinder eines protestantischen Landesherrn in der so eben erschienenen 2. Auflage (Göttingen, 1853) seines deutschen Staats- und Bundesrechts Bd. I, S. 314, Note 2 mit größter Entschiedenheit ausgesprochen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Bruders, des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich, ge„sichert werde".

Das sehr gründlich von dem Freiherrn von Gruben ausgearbeitete Commissionsgutachten vom 24. Juli 1828 schließt mit dem Antrage:

„Alle bisher nach Anleitung des eigenen Vorbrin„gens des Herrn Grafen von der Commission erörterten „Beurtheilungsmomente führen ihres Dafürhaltens zu dem „Resultate, daß die Competenz hoher Bundesversammlung „in keiner Hinsicht als begründet erscheine, daher dem „Herrn Generalmajor Grafen Johann Karl von Ben„tinck zu eröffnen sei:

„„daß seinem Gesuche, als an sie nicht gehörig, „„nicht stattgegeben werden könne"".

Noch in derselben Sitzung wurde, „unter allgemeiner Zustimmung" auf den Vorschlag des Präsidii, beschlossen: „dem Herrn Grafen Johann Karl von Bentinck zu eröff„nen, daß, da es nicht im Berufe der Bundesversammlung liege, „seinen bedingten oder unbedingten Beitritt zu dem zwischen „Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem „Herrn Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Ben„tinck abgeschlossenen Vertrage vom 8. Juni 1825 anzuneh„men oder über die Rechte Dritter, welche bei diesem „Vertrage auf irgend eine Weise betheiligt sein „möchten, zu entscheiden, die Bundesversammlung „auch seinem dermaligen Gesuche nicht stattzugeben ver„möge, sondern ihm überlassen müsse, seine Ansprüche auf „gehörigem Wege zu verfolgen".

§ 6.

Die Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828. Bemühung des Pözl'schen Gutachtens, dieselbe abzuschwächen.

Durch diesen Beschluß vom 24. Juli 1828 hat also die hohe deutsche Bundesversammlung mit Stimmeneinhelligkeit sich für incompetent zum Einschreiten in der Bentinck'schen Successionssache erklärt. Es ist einleuchtend, daß die hohe

Bundesversammlung mit diesem ihrem eigenen, stimmeneinhelligen Beschlusse in den offenbarsten Widerspruch treten würde, wenn sie jemals in entgegengesetztem Sinne entscheiden würde. Es erklärt sich daher, daß es in dem höchsten Interesse der Gegenseite liegt, diesen Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828, der allerdings nicht nur ein Präjudiz für die dermaligen Reclamationen enthält, sondern der sie geradezu als längst durch die hohe Bundesversammlung abgewiesen erscheinen läßt, in irgend einer Weise als irrelevant, als mit den gegenwärtigen Reclamationen nicht im Zusammenhange stehend, darzustellen — ein Bemühen, dessen absolute Vergeblichkeit weiter unten ausführlich nachgewiesen werden wird. Zu diesem Zwecke trägt man von der Gegenseite (Gutachten S. 9) kein Bedenken, sogar die eigenen Eingaben des Grafen Johann Karl Bentinck bei der hohen Bundesversammlung als fehlerhaft darzustellen: es soll denselben an einem genau formulirten Gesuche gefehlt haben; es soll ferner die nächste Basis für dieselben, der Nachweis reichsständischer Eigenschaft, die Anerkennung des hohen Adels, noch nicht gewonnen, die Incompetenz der Gerichte noch nicht dargethan und die Competenz der hohen Bundesversammlung nicht gehörig begründet gewesen sein.

§ 7.

Widerlegung der Behauptungen auf S. 9 des Pözl'schen Gutachtens.

I. Nachweis, daß es dem Gesuche des Grafen Johann Karl Bentinck im Jahre 1828 nicht an gehöriger Formulirung gefehlt hat.

Was nun den ersten Punkt anbelangt, so hat die Commission und die Bundesversammlung an dem Antrage des Herrn Grafen Johann Karl Bentinck durchaus keinen Mangel einer genauen Formulirung gerügt, im Gegentheile hat die Commission recht gut begriffen und verstanden, und der hohen Bundesversammlung in ihrem Berichte recht klar auseinandergesetzt, daß der Graf Johann Karl Bentinck ein „Einschreiten hoher Bundesversammlung" verlange, um nach dem Ableben seines älteren Herrn Bruders

zur unmittelbaren Succession in Kniphausen zu gelangen — und gerade dasselbe ist es, was die gegenwärtigen Herren Reclamanten fortwährend von der hohen Bundesversammlung verlangen! Etwas anderes können sie auch gar nicht von der hohen Bundesversammlung verlangen, und wenn sie dieses Verlangen, welches die Eingabencommission schon ganz richtig aus der Denkschrift vom 9. März 1828 entnommen hatte, etwa aufgeben wollten, so würden sie eben damit auch aller weiteren Anfechtung des dermaligen Besitzers entsagt haben.

§ 8.

II. Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung der gräflich Bentinck'schen Familie im Jahr 1828 den hohen Adel gar nicht bestritten hat.

So wenig es aber dem Gesuche des Grafen Johann Karl Bentinck im Jahr 1828 an einer recht bestimmten und verständlichen Formulirung gefehlt hat, so wenig hat es demselben an Anführung von Thatsachen zu dessen Begründung gefehlt, und auch diese Thatsachen sind alle und insgesammt gerade die nämlichen, welche noch gegenwärtig in ermüdender Wiederholung in allen den Anträgen, womit die Bundesversammlung von Seite der Reclamanten überschwemmt wird, vorgetragen werden! Der Graf Johann Karl Bentinck hatte sich schon damals weitläufig auf den hohen Adel der Familie Bentinck und auf die unstandesmäßige Geburt der Söhne seines älteren Herrn Bruders gestützt, und dies sind dieselben beiden Gründe, welche die Gegenseite auch jetzt wieder als die prinzipalen voranstellt, aus welchen sie nunmehr abermals ein Einschreiten des Bundes zur Bewirkung ihrer unmittelbaren Nachfolge in der Herrschaft Kniphausen fordert! Wenn in dem Gutachten (S. 9) darauf Gewicht gelegt werden will, daß damals die Anerkennung des hohen Adels der Familie Bentinck von Seiten der hohen Bundesversammlung noch nicht „gewonnen" gewesen sei, so muß dagegen in Erinnerung gebracht werden, daß damals (1828) noch von keiner Seite gegen diese Behauptung des hohen Adels der Familie

Bentinck ein Widerspruch erhoben worden war, daß ein solcher Widerspruch überhaupt erst in Folge des von dem dermaligen Kläger, dem Grafen Wilhelm, im Jahre 1837 angefangenen ordentlichen Prozesses vor dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg von dem dermaligen Beklagten erhoben wurde, daß aber die hohe Bundesversammlung im Jahr 1828 auch nicht in entferntester Weise durch irgend eine Aeußerung zu erkennen gegeben hatte, daß sie den hohen Adel der Familie Bentinck bezweifle. Es ist daher, um den Sinn und die Tragweite des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828 richtig zu würdigen, von der größten Bedeutung, sich diese eben beregte Thatsache zu vergegenwärtigen. Hieraus erklärt sich, daß das Commissionsgutachten, auf welches hin der Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 erfolgte, die hohe Adelseigenschaft der Familie Bentinck mit keinem einzigen Worte beanstandet. Es hat auch die Bundescommission in ihrem Commissionsberichte vom 24. Juli 1828 ihren Schlußantrag in keiner Weise von der hohen Adelseigenschaft der Familie Bentinck abhängig gemacht; sie hat nicht im Entferntesten einen Grund ihres Votums etwa daher entnommen, daß der Familie Bentinck der hohe Adel nicht zustehe — wie sich Jedermann überzeugen kann, der sich die geringe Mühe nehmen will, diesen Commissionsbericht durchzulesen. Die hohe Bundesversammlung fand also damals schon die Behauptung des hohen Adels von Seiten der Bentinck'schen Agnaten ihrerseits für durchaus unbedenklich: sie stand, indem sie gegen diese Behauptung des Grafen Johann Karl Bentinck nichts erinnerte, und in keine Untersuchung über deren Richtigkeit einging, dem Grafen Johann Karl Bentinck gegenüber thatsächlich genau auf demselben Standpunkte, auf welchem sie den gegenwärtigen Reclamanten gegenüber steht, seitdem sie durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 den hohen Adel der Familie Bentinck ausdrücklich anerkannt hat. Ob die Bundesversammlung dem Grafen Johann Karl Bentinck aber den hohen Adel „verbis vel factis" einräumte, konnte und kann für die rechtliche Beurtheilung ihrer Stellung zu ihm als Pe-

tenten rechtlich durchaus keinen Unterschied machen. Es ist daher durchaus irrig und unwahr, wenn in dem Gutachten S. 9 behauptet wird, daß damals (1828) dem Petenten eine Grundlage gemangelt habe, welche erst später (1845) erlangt worden sei. Letzteres Ereigniß war nur ein Novum in Bezug auf den jetzt beklagten Besitzer, und gegenüber von dem Jenaer Urtheile; aber es brachte in der Stellung der Bentinck'schen Agnaten zum Bunde, so wie sie die Bundesversammlung denselben schon 1828 factisch und (von ihrer Seite) widerspruchslos eingeräumt hatte, nicht die mindeste Aenderung hervor. Wenn die Bundesversammlung also jetzt im Jahr 1853 abermals gedrängt wird, den Reclamanten wegen ihres hohen Adels und wegen der unstandesmäßigen Geburt des gegenwärtigen Besitzers durch ihr Einschreiten zur unmittelbaren Succession in Kniphausen zu verhelfen, so wird ihr offenbar und in Wahrheit nicht mehr und nicht minder zugemuthet, als genau in einer und derselben Sache noch einmal zu sprechen, über welche sie sich schon vollständig im Jahr 1828 ausgesprochen, und zwar sich für incompetent erklärt hat!

§ 9.

III. Nachweis, daß der Graf Johann Karl Bentinck schon im Jahr 1828 die Competenz der Gerichte bestritten hat, daß aber unter seinen Söhnen selbst hierüber abweichende Ansichten bestehen, und welche Rolle der hohen Bundesversammlung hierbei zugedacht ist.

Wenn sodann das Gutachten S. 9 sagt, die Incompetenz der Gerichte sei damals (1828) noch nicht dargethan worden, so ist dies ebenfalls nicht richtig, indem sich der Graf Johann Karl in dem angeführten Promemoria bereits alle Mühe gegeben hatte, die deutsche Bundesversammlung zum Einschreiten zu bestimmen, damit nicht das „Prinzip der Ebenbürtigkeit und Legitimität", wie er seine Ansprüche zu bezeichnen beliebte, dem unsicheren Ausgange eines Civilprozesses ausgesetzt werde! Nur das ist richtig, daß sich der Graf Johann Karl Bentinck die Verhandlung seiner Ansprüche vor den Gerichten gleichsam als

ultimum refugium für den Fall offen hielt, daß er mit seinen Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes zu seinen Gunsten nicht durchdringen würde, wie er auch wirklich damit nicht durchgedrungen ist. Sodann ist auch das richtig, daß jetzt noch der älteste Sohn des Grafen Johann Karl Bentinck, der Graf Wilhelm Bentinck, der nächste Interessent an der Verdrängung des gegenwärtigen Besitzers, die Competenz der Gerichte in der Kniphäuser Successionssache anerkennt, indem er 1837 einen förmlichen Rechtsstreit mit dem Letzteren begonnen hat und noch zur Stunde auf dem gerichtlichen Wege fortsetzt, und sich bei der am Bundestage gegenwärtig betriebenen Reclamation seiner beiden jüngeren Herrn Brüder Karl und Heinrich — welche eine Incompetenz-Erklärung der Gerichte in Bezug auf die Kniphausen'sche Succession erwirken wollen — nicht betheiligt.

Es sind hier nur zwei Fälle möglich:

entweder:

es bestehet wirklich unter den drei Söhnen des Grafen Johann Karl (welcher als seitdem verstorben nicht mehr in Betracht kommt) eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob die Succession in Kniphausen vor die Gerichte gehöre oder nicht: und in diesem Falle, bei solcher Meinungsverschiedenheit, kann es mindestens der Reclamation, welche die beiden jüngeren Söhne bei dem Bundestage erhoben haben, nicht zur Empfehlung dienen, wenn der älteste und nächst Interessirte offenbar sich anderer Meinung zeigt und ausschließlich auf der Verfolgung des Rechtsweges verharrt; und in diesem Falle würde es auch das Natürlichste und allein Sachgemäße sein, daß die Bundesversammlung die ungeduldigen jüngeren Söhne mindestens vorläufig mit ihrer Reclamation abweist, bis ihnen ein unmittelbares effectives Interesse erwachsen sein wird; —

oder:

der andere allein hier noch mögliche Fall ist der, daß die drei Söhne des Grafen Johann Karl Bentinck insgesammt ein schlechtes Vertrauen in die Gerechtigkeit ihrer Sache haben und selbst bereits die Hoffnung sinken lassen, im Rechtswege ihre Absichten erreichen und den Beifall der mit rechtskundigen Män-

nern besetzten Gerichte erwerben zu können: und darum soll, um auf alle Eventualitäten möglichst gerüstet zu sein, der bisherige Kläger zwar den Prozeß fortsetzen, von den jüngeren Brüdern aber der Versuch gemacht werden, eine politische Autorität zum Einschreiten (als Deus ex machina) zu bewegen, um für den immer näher rückenden Fall, daß der Prozeß vor den Gerichten verloren geht, — *also gegen das judicatmäßige Recht* — wenigstens einen *Theil* des Streitobjectes (die Herrschaft *Kniphausen*) zu retten! In diesem Falle wäre also der hohen Bundesversammlung eine Rolle zugetheilt, welche wahrlich ihrer Würde wenig angemessen sein würde! Wenigstens würde man sich nicht verwundern dürfen, wenn die deutsche Nation etwas höchlich befremdet darein sehen würde, wenn die hohe Bundesversammlung, — die sich in dem Jahre 1837 u. folg. nicht für competent erkennen konnte, als in einem deutschen Königreiche von Städten und Gemeinden zahlreiche (gleichviel ob begründete oder nicht begründete) Beschwerden über die einseitige Aufhebung einer seit mehr als einem Jahrzehent in notorischer Wirksamkeit bestandenen Verfassung an sie gebracht wurden, und die eben erst (1853) sich wieder nicht für competent fand, über die aus einem deutschen Bundesstaate an sie gebrachte Beschwerde eines katholischen Unterthans wegen religiöser Beschränkung zu entscheiden, — ihre Competenz sofort begründet finden würde, wenn es sich darum handelt, in den *Gang der Justiz* einzugreifen, und eine Sache der richterlichen Cognition zu entziehen, zu welcher sie nicht nur bereits das Urtheil der ersten Instanz als gehörig erkannt, *sondern zu welcher die Bundesversammlung sogar selbst sie früher* (1828) *ausdrücklich verwiesen und ausgesetzt* hatte! *Kniphausen* ist ein kleines, an sich unbedeutendes Land; die Frage aber, wie es mit dem darüber schwebenden Prozesse gehalten werden soll, ob der Bund durch sein Einschreiten als *politische Autorität* in denselben eingreifen, das Streitobject, worüber lis pendens ist, wenigstens zum Theile dem richterlichen Urtheile *entrücken*, und somit allenfalls auch ein in dieser Sache *gefälltes* richter-

liches Urtheil cassiren und annulliren dürfe, dies ist keine kleine Frage für den Rechtszustand von ganz Deutschland — im Gegentheile, es ist dies die wichtigste Frage für alle Männer von ächt conservativer Gesinnung, die da wissen, daß nur ein solches Regiment auf die Dauer bestehen kann, welches die Unabhängigkeit der Rechtspflege zur Grundlage hat!

Wollte man aber auch annehmen, was das Gutachten S. 9 behauptet, die Incompetenz der Gerichte sei 1828 für den vorliegenden Fall noch nicht nachgewiesen gewesen, und nehmen wir dagegen einmal an, es wäre dieselbe jetzt nachgewiesen, was, beiläufig bemerkt, durchaus nicht der Fall ist — so würde daraus, daß die Gerichte nicht zur Entscheidung der Bentinck'schen Sache competent sind, noch immer nicht folgen, daß deßhalb die Bundesversammlung competent wäre! Wenn aber das Gutachten S. 9 zuletzt meint, die Competenz des Bundes sei damals (1828) nicht nachgewiesen gewesen, so kann man dem vollkommen beistimmen, und man kann sogar auch noch den Grund beifügen — einen Grund, der jetzt noch fortwirkt — weil sie nämlich damals nicht nachgewiesen werden konnte, und zwar weil sie es so wenig konnte, als es diesmal (1853) gelungen ist, sie nachzuweisen. Auch in dieser Hinsicht wird die deutsche Bundesversammlung keine Veranlassung finden, von ihrem Beschlusse vom 24. Juli 1828 abzugehen: und in diesem Sinne hat sich auch bereits der am 20. September 1851 an der hohen Bundesversammlung erstattete Commissionsbericht über die Reclamation der Grafen Karl und Heinrich Bentinck ausgesprochen.

§ 10.

Nothwendigkeit einer genauen Betrachtung des Commissionsberichtes vom 24. Juli 1828, als der Grundlage für die richtige Beurtheilung der späteren Vorgänge an der hohen Bundesversammlung.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Blätter, auf alle die kleinlichen Ausfälle einzugehen, in welchen sich das Pözl'sche Gut-

achten gelegentlich, theils gegen die Oldenburgische Regierung, theils gegen die Bentinck'schen Beamten, theils gegen die bisherigen Vertheidiger des Grafen Gustav Adolph Bentinck gefällt. Solche Verunglimpfungen fördern an sich keine Sache, und das Auffällige einer solchen Darstellung (die man zwar längst in den für die Gegenseite erschienenen advocatorischen Arbeiten gewohnt ist) in einem Rechtsgutachten, erklärt sich wohl sehr einfach daraus, daß sich der Herr Verfasser des Rechtsgutachtens nur gar zu ausschließlich an das ihm von quärentischer Seite dargebotene Material gehalten hat, ohne sich nach weiteren Quellen umzusehen.

Um die nachfolgenden rechtlichen Fragen auf actenmäßiger Grundlage beurtheilen und einen sicheren Blick zur Beurtheilung der jenseitigen Behauptungen zu gewinnen, ist es jedoch nöthig, sich genau mit den Gründen bekannt zu machen, welche der Bericht der Eingaben-Commission vom 24. Juli 1828 entwickelte, um seinen Antrag auf Abweisung der Anträge des Grafen Johann Karl Bentinck zu motiviren, und welche die Bundesversammlung durch ihren Beitritt zu dem Commissionsgutachten zu den ihrigen gemacht hat. Daraus wird sich später am deutlichsten ergeben, ob die Bundesversammlung im Jahr 1828 irgend ein Rechtsverhältniß zu prüfen unterlassen hat, welches bei der Beurtheilung dieses Falles überhaupt in Betracht zu ziehen wäre. Daß aber die hohe Bundesversammlung nach ihrer Prüfung im Jahr 1828 „nach Anleitung des eigenen Vorbringens" des Reclamanten (Gutachten S. 10) zu einer andern Ueberzeugung gelangt ist und eine andere Entscheidung gegeben hat, als die Herren Reclamanten wünschen, ist doch wahrlich an sich kein Grund, das jenseitige Verlangen einer anderen dem Beschlusse hoher Bundesversammlung vom 24. Juli 1828 diametral entgegengesetzten Entschließung und Anordnung des Bundes zu rechtfertigen, da, wie oben § 7 schon gezeigt wurde, und sich im Verlaufe noch weiter zeigen wird, das gegenwärtige „eigene Vorbringen" der Herren Reclamanten durchaus im Wesen dasselbe ist, wie das ihres Herrn Vaters im Jahr 1828 war!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 11.

Darstellung des Inhalts des Commissionsberichtes vom 24. Juli 1828 und Angabe seines wahren Sinnes.

Der Bericht der Eingabecommission vom 24. Juli 1828 geht von folgenden Hauptsätzen aus:

1) Die Competenz der Bundesversammlung, in der Kniphauser Successionssache einzuschreiten, kann, wenn überhaupt, nur begründet sein durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825, und die von dem deutschen Bunde am 29. März 1826 übernommene Garantie: sie ist aber hierin nicht begründet.

2) Es handelt sich hier von einem Successionsanspruch, mithin von einer Privatangelegenheit eines Gliedes der gräflichen Familie, welche von der Art ist, daß zur Zeit des Reiches die höchsten Reichsgerichte darüber zu erkennen gehabt haben würden.

3) Durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 sind derartige Streitigkeiten vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg gewiesen, welches (auf Antrag der Gegenparthei) die Acten zur Abfassung eines Urtheils an deutsche Juristenfacultäten zu versenden hat.

4) Sollte man aber auch annehmen müssen, daß das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 für eine Streitigkeit der vorliegenden Art keine Vorsehung getroffen habe, und also eine Lücke darin enthalten sei, so wäre die hohe Bundesversammlung doch in keiner Weise competent, etwaige Lücken des Vertrages — den sie auch nicht vermittelt, sondern nur garantirt hat — zu ergänzen, noch auch den Vertrag authentisch zu interpretiren, sondern die Thätigkeit der hohen Bundesversammlung hat sich darauf zu beschränken, das handzuhaben, was in Bezug auf Kniphausen pactirt worden ist.

5) Der Graf Johann Karl Bentinck hat auch keinen Anspruch darauf, daß nach Maßgabe des bei einem Streite zwischen Bundesgliedern einzuleitenden Austrägalverfahrens von der Bundesversammlung eine Commission zu einem Vermittlungsverfahren ernannt werde, weil der Besitzer

von Kniphausen, ungeachtet der ihm zugesprochenen Landeshoheit, nicht zu den Bundesgliedern gehört, sondern zu den privilegirtesten Unterthanen deutscher Bundesstaaten, irgend ein anderes commissarisches Einschreiten aber um so mehr als unstatthaft erscheint, als es der Bundesgesetzgebung überhaupt fremd ist!

6) Auch der Art. 19 der Schlußakte, der von Thätlichkeiten unter Bundesgliedern spricht, ist hier nicht anwendbar, weil der Besitzer von Kniphausen nicht unter diese Kategorie gehört.

7) Da sich die hohe Bundesversammlung bloß die Handhabung, Anwendung und Vollstreckung der bundesgesetzlichen Normen zur Aufgabe macht, so kann sie, ohne durch eine dieser Normen autorisirt zu sein — das Interesse der Legitimität und Ebenbürtigkeit in der gräflichen Familie von Bentinck sich nicht als Motiv einer deren Erhaltung bezielenden Verfügung dienen lassen.

Indem die Bundesversammlung diesem Gutachten beitrat, hat sie also mit anderen Worten ausgesprochen: „Gleichviel, ob die Familie Bentinck von hohem Adel und ob ebenbürtige Abstammung in ihr ein Grund des Successionsrechts in Kniphausen ist oder nicht, so ist die Bundesversammlung weder nach der allgemeinen Bundesgesetzgebung, noch nach dem Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825, noch nach der von ihr am 9. März 1826 übernommenen Garantie dieses Abkommens competent, in der Kniphauser Successionssache in irgend einer Weise einzuschreiten."

§ 12.

Die Anstellung der Klage des Grafen Wilhelm von Bentinck im ordentlichen Prozesse (1837, April 17) und deren Abweisung durch das Jenaer Urtheil (1842, April 20).

Es war nothwendig, bei dem Bundesbeschlusse vom 24. Juli 1828 etwas länger zu verweilen, weil dieser wichtige, für die ganze Beurtheilung der gegenwärtigen klägerischen Recla-

mationen maßgebende Bundesbeschluß jetzt von der Gegenseite, deren Reclamationen er durchaus zurückwies, als unbedeutend und einflußlos, und gleichsam extra rem, d. h. eine ganz andere Sache, als diejenige betreffend dargestellt werden will, die jetzt von den Reclamanten bei der hohen Bundesversammlung betrieben wird, und doch ist es nur dasselbe alte Thema: Forderung eines Einschreitens des Bundestages mit Beiseitesetzung des gerichtlichen Verfahrens, welches mit endlosen Variationen immer wieder von Neuem abgespielt wird, als gälte es, den Gegner und den Bundestag durch Ermüdung zur Nachgiebigkeit zu bringen! Desto kürzer wird man aber nun bei der Darstellung der übrigen factischen Verhältnisse sein dürfen, ohne fürchten zu müssen, irgend etwas Wesentliches übergangen zu haben.

Am 17. April 1837 wurde bei dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg von dem Grafen Wilhelm Bentinck, dem ältesten Sohne des unterdessen verstorbenen Grafen Johann Karl Bentinck die Klage gegen den dermaligen Besitzer von Kniphausen und dem Bentinck'schen Familienfideicommisse überhaupt, eingereicht, womit der jetzt noch schwebende Prozeß seinen Anfang nahm. Im Frühjahr 1842 erfolgte das (dem Herrn Kläger und seinen Herren Brüdern unerwartete) Definitiverkenntniß erster Instanz, von der Juristenfacultät Jena, welches aussprach, daß die sämmtlichen Klaganträge des Herrn Klägers 1) auf Herausgabe der gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Fideicommißgüter; 2) auf Untersagung der Führung des väterlichen Namens, Titels und Wappens; 3) auf Ungültigkeit der von dem Herrn Beklagten, als Inhaber der fraglichen Fideicommißherrschaften und Güter, vorgenommenen Handlungen nicht stattfinden u. s. w.

§ 13.

Die Abtretung der angeblichen Regierungsrechte des Grafen Wilhelm Bentinck an den Grafen Karl Bentinck und die verschiedenen Rollen, in welchen der Letztere auftritt.

Bemerkenswerth ist die Angabe in dem Gutachten S. 17, daß der zweite Sohn des Grafen Johann Karl Bentinck,

der Graf Karl Bentinck, schon im Herbste 1836 seinen ältesten Herrn Bruder, den 1837 als Kläger aufgetretenen Grafen Wilhelm Bentinck, bestimmt habe, ihm die angeblich angefallene Regierung von Kniphausen zu übertragen, worauf sodann der Graf Karl mittelst eines Patentes vom 17. und 18. October 1836 die Regierung in Kniphausen angetreten und von dem Lande durch diesen Act Besitz genommen (eigentlich anzutreten und Besitz zu nehmen versucht) habe. Wenn diese Angabe, deren Richtigkeit zu bezweifeln kein Grund vorliegt, wirklich richtig ist, so muß es als sehr auffällig erscheinen, wie hiernach der Graf Wilhelm, der also seine behaupteten Regierungsrechte an seinen Herrn Bruder Karl abgetreten hatte, doch wieder 1837 als Kläger auftreten und diese abgetretenen Regierungsrechte für sich wieder in Anspruch nehmen konnte; wenigstens ist aus der Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse in dem Gutachten nicht zu ersehen, daß Graf Wilhelm die Abtretung seiner behaupteten Regierungsrechte an seinen Herrn Bruder Karl wieder zurückgerufen habe. Ebenso auffallend ist auf der andern Seite, warum nicht von Seite des Beklagten aus der Abtretung der Regierungsansprüche des Grafen Wilhelm an den Grafen Karl Bentinck eine peremtorische Einrede (der mangelnden Legitimation zur Sache) gegen die im Jahr 1837 von dem Grafen Wilhelm angestellte Klage abgeleitet worden ist, welche an sich allein schon die Abweisung der Klage unvermeidlich hätte zur Folge haben müssen. Jedenfalls ersieht man aus der Darstellung in dem Gutachten Seite 16, 17 selbst die Vielseitigkeit der Rollen, in welcher der Herr Graf Karl Bentinck je nach dem Bedürfnisse des Augenblickes aufzutreten für angemessen achtet, denn indem derselbe einerseits in ausdrücklichen Protestationen alle Selbstbetheiligung an dem von dem Grafen Wilhelm Bentinck eingeleiteten Prozesse von sich ablehnt, namentlich aus dem Grunde, weil er, so viel diesen Prozeß anbetrifft, die hauptsächlichste Thätigkeit als Mandatar seines älteren Herrn Bruders entwickelt, so erscheint derselbe bei anderer Gelegenheit (1836) als Cessionar der Rechte seines Herrn Bruders, also als der nun-

mehrige nächste Successionsprätendent,*) und nebenbei verfolgt er durch Reclamationen bei der Bundesversammlung selbständige Rechte in der Qualität eines entfernteren Agnaten, auf sogenanntem „staatsrechtlichen" Wege. Das Ungewöhnliche und Auffällige eines solchen Benehmens ist selbst dem Verfasser des Gutachtens (S. 19) nicht entgangen, indem er gleichsam entschuldigend erwähnt, daß man es den Agnaten nicht „verdenken" könne, wenn sie alle denkbaren Wege — gerichtliche wie politische — einschlagen, um ihr Ziel zu erreichen! Dies mag immerhin der Fall sein, aber die hohe politische Autorität, welche auf diese Weise zum Eingreifen in eine rechtshängige Sache bewogen werden soll, wird sehr wohl die Rolle bedenken, welche ihr in diesem Drama zu spielen zugedacht werden will.

§ 14.

Die Unrichtigkeit der Darstellung im Pözl'schen Gutachten, den Versuch einer eigenmächtigen Besitzergreifung von Kniphausen durch den Grafen Karl Bentinck im Jahr 1836 betreffend.

Als eine kleine Probe davon, mit welcher geschichtlichen Treue in dem erzählenden Theile des Gutachtens die Thatsachen dargestellt werden, soll hier nur ein Beispiel aufgeführt werden. Die Abtretung der Regierungsansprüche des Grafen Wilhelm Bentinck an den Grafen Karl Bentinck war, wie das Gutachten S. 17 berichtet, zu dem Zwecke geschehen, das „factische Zugreifen" durchzuführen, zu welchem die Familie Bentinck von der Oldenburgischen Regierung „hingewiesen" worden sein will — ein Beginnen, welches eine größere That-

*) Auch in einem an den Großherzog von Oldenburg von dem Grafen Karl eingegebenen und unterzeichneten Gesuche wurde Höchstderselbe gebeten, den Beschluß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 (siehe unten § 16) in der Herrschaft Kniphausen publiciren zu lassen, die Beamten und Unterthanen daselbst ihrer Pflichten gegen den factischen Besitzer zu entbinden, und bis zur anderweiten Vereinbarung unter den drei Brüdern den Unterzeichneten (Karl Anton Ferdinand) die Regierung ergreifen zu lassen, und denselben als Regenten anzuerkennen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kraft und Unternehmungsgeist voraussetzte, als sich der Graf Wilhelm Bentinck zutrauen mochte. Das Gutachten, S. 17, referirt nun, während es durch eine auf derselben Seite beigefügte Note 26, auf das Jenaer Urtheil S. 168 verweiset, und eine aus dem Zusammenhange gerissene Stelle aus demselben als Beleg für die Richtigkeit seiner Erzählung anführt, daß Graf Karl Bentinck bei seinem Erscheinen zu Sengwarden am 18. October 1836 „nur ein unbewaffnetes Gefolge bei sich hatte" — und in Note 26 wird „einigen Vertheidigern" des Grafen Gustav Adolph Bentinck ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie, des Inhalts des Jenaer Urtheils ungeachtet, immer wieder auf jene grundlose Anschuldigung versuchter Gewalt zurückkommen. Es ist sehr bedauerlich, daß das Gutachten es nicht verschmäht, einen solchen Vorwurf auszusprechen, ohne im Stande zu sein, ihn anders, als durch die Unterdrückung der vollen Wahrheit zu begründen. Aus dem Jenaer Urtheil nämlich, auf derselben Seite 168, von welcher es dem Verfasser des Gutachtens nur beliebt hat, die letzten Zeilen abdrucken zu lassen, ist aber ersichtlich, daß das auf Wagen herbeigefahrene „Gefolge" des Herrn Grafen Karl Bentinck aus 40—50 Menschen bestand; sodann heißt es auf derselben Seite des Jenaer Urtheils:

„damit stimmen auch die übrigen vernommenen Zeugen im „Wesentlichen überein, und bestätigen noch, daß wenigstens „einige von den Begleitern des Grafen Karl Anton Ferdi„nand von Bentinck sowohl am 16., als 18. October mit „Waffen, als: Flinten, Büchsen, Hirschfängern „versehen gewesen seien."

Nun folgt erst die Stelle, welche der Verfasser des Gutachtens mitgetheilt hat, wonach es allerdings damals am 18. October zu keiner Anwendung von Gewalt gekommen ist. Von dem Versuche eines gewaltsamen Eindringens zu Knyphausen am 16. October 1836 aber, welchen das Jenaer Urtheil, nach der Zeugen Aussagen, zwei Seiten zuvor, Seite 166, beschrieben hat, schweigt das Pözl'sche Gutachten

gänzlich. Ebenso verschweigt es, daß der Entscheidungsgrund des Jenaer Erkenntnisses, warum es die römische im Decretum Divi Marci angedrohte Privatstrafe des Verlustes des Rechtes selbst nicht aussprach, nicht darin beruht, daß keine Gewalt ausgeübt worden (denn dies wäre als widersprochene Thatsache mindestens zum Beweise auszusetzen gewesen) — sondern daß es überhaupt die römische Privatstrafe des Decretum Divi Marci nicht mehr für praktisch betrachtete, und überdies dieselbe da nicht für zulässig hielt, wo eine gewaltsame Besitzergreifung zwar versucht, aber nicht durchgeführt worden sei! (Jenaer Urtheil S. 178). Es möchte auch hier wieder nicht ohne große Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen, daß der Herr Verfasser des Gutachtens sich lediglich an eine vom Partheistandpunkte aus zugeschnittene Species facti gehalten habe, ohne die Actenstücke selbst näher anzusehen.

§ 15.

Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 über den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Bentinck, und der Bundesbeschluß vom 12. Mai 1853, die Publication des ersteren betreffend.

Die nächste Veranlassung, Schritte bei der hohen Bundesversammlung zu thun, fanden die Herren Söhne des Grafen Johann Karl Bentinck darin, daß das Jenaer Urtheil unter anderem einen Grund für seine Entscheidung auch daher genommen hatte, daß es die Familie Bentinck als nicht zum hohen Adel gehörig betrachtete. Es wurden daher von Seiten der drei Söhne des Grafen Johann Karl Bentinck unter dem 29. März und 23. Mai 1843 gemeinschaftliche Eingaben an die hohe Bundesversammlung gerichtet, um von dieser die Anerkennung des hohen Adels der Familie Bentinck zu erwirken, nachdem ein Versuch, eine solche Anerkennung durch den jüngst verstorbenen Großherzog von Oldenburg zu erhalten, mißlungen war.

Es gelang auch endlich den Reclamanten, obwohl unter fortwährendem Widerspruche von Oldenburg, einen, jedoch nur

durch Stimmenmehrheit gefaßten, Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zu erwirken,*) des Inhalts:

1) „die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen."

2) „Dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen und den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck in Erledigung ihres Gesuches vom 29ten März und 23. Mai 1843 mitzutheilen."

Dieser Bundesbeschluß wurde von Oldenburg in der Herrschaft Kniphausen am 20. Mai 1847 publicirt und auch in derselben Zeit dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg insinuirt. Da aber Oldenburg diesen Bundesbeschluß nicht im Großherzogthum publicirte, und auch mehrere andere Bundesregierungen, namentlich die meisten von jenen, welche diesem Beschlusse nicht zugestimmt hatten, gleichfalls die Publication unterließen, so wurde auf Andringen der Reclamanten durch einen Bundesbeschluß vom 12. Mai 1853 abermals nur durch Stimmenmehrheit**) die Vornahme der Publication des Bundesbe-

---

*) Außer Oldenburg und den anderen in der fünfzehnten Stimme stehenden Staaten stimmten dagegen Bayern, Königreich Sachsen, Baden und Kurhessen.

**) Dagegen stimmten Bayern, Würtemberg (dieses obwohl es auf Bitten der Bentinck'schen Agnaten den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 selbst schon freiwillig publicirt hatte), Baden, die großherzoglichen und herzoglich sächsischen Häuser und Oldenburg. Der großherzoglich Hessen-Darmstädtische Hr. Bundestagsgesandte und der dänische (für Holstein und Lauenburg) befanden sich ohne Instructionen. — Obschon hiernach die Ansichten der hohen Bundesregierungen selbst über die Frage, ob eine allgemeine Publication des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 statthaft oder zweckmäßig sei, sehr verschieden waren, so soll doch über diese Frage hier nicht weiter gehandelt werden, da diese Publication für die hier zu erörtenden Rechtsfragen völlig gleichgültig ist. Schon das, daß für die Publication Regierungen stimmten, welche gegen den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 selbst

schlusses vom 12. Juni 1845 verfügt, und den Bundesgliedern aufgegeben, innerhalb drei Monate der Bundesversammlung die Anzeige von der vollzogenen Publication zu machen. Von dem Oldenburgischen Herrn Bundestagsgesandten wurde seiner hohen Regierung weitere Erklärung ausdrücklich vorbehalten.

§ 16.

Eingaben der Herren Reclamanten bei der hohen deutschen Bundesversammlung seit August 1847. Der Erlaß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849.

Nachdem die Herren Reclamanten die Anerkennung des hohen Adels der Familie Bentinck durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 erreicht hatten, entwickelten sie eine neue Art von Thätigkeit für ihre Interessen. Abgesehen von dem Einflusse, welchen der Herr Kläger diesem Bundesbeschlusse in dem von ihm betriebenen Rechtsstreite von den Gerichten beigelegt zu wissen wünscht — wovon hier nicht zu handeln ist — suchten die beiden jüngern Brüder des Klägers dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 noch eine besondere Auslegung zu geben, und stellten seit dem August 1847 selbständige Anträge bei der Bundesversammlung, wodurch sie unter dem Titel einer Vollziehung dieses Bundesbeschlusses ein unmittelbares Einschreiten der Bundesversammlung in der Art zu erwirken suchten, daß sie, gestützt auf ihre Eigenschaft als Agnaten, auf eine Ausweisung des dermaligen Besitzers von Kniphausen aus der Regierung dieses Landes und „die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen" beantragten. Es kam aber zu keinem Beschlusse über diesen Antrag in der Reclamationscommission — (in welcher sich jedoch nach Angabe des Gutachtens S. 25,

---

gestimmt hatten, während andere gegen die Publication stimmten, die für den gedachten Bundesbeschluß gestimmt hatten, beweist, daß jedenfalls das die übereinstimmende Ansicht aller Bundesregierungen war, daß durch die Publication der Kraft und Bedeutung des Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845 an sich weder etwas zugesetzt noch entzogen werden sollte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Referent, Freiherr von Blittersdorff, für das Gesuch der Reclamanten günstig ausgesprochen haben soll) — da 1848 die bekannten Ereignisse eintraten, welche alsbald die Thätigkeit des Bundestages vollständig hemmten. Als aber eine provisorische Centralgewalt in der Person des Reichsverwesers Erzherzogs Johann von Oesterreich eingesetzt worden war, suchten die Reclamanten bei derselben einen Bescheid über ihr an die Bundesversammlung im August 1847 gestelltes Gesuch nach und erwirkten auf einen Bericht des damaligen Reichsjustizministers Detmold hin am 8. November 1849 einen Erlaß, worin erklärt wurde, daß die aus der Verbindung des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck mit Sara Margaretha Gerdes entsprossene Descendenz als der Familienrechte des gräflich Bentinck'schen Hauses untheilhaftig und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu betrachten sei, und die großherzoglich oldenburgische Regierung ersucht werde, in Gemäßheit dieses Beschlusses das Geeignete zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen zu veranlassen.

§ 17.

Vergebliche Schritte der Herren Reclamanten bei der provisorischen Bundescentralcommission. Die königlich preußische Instruction (pr. 29. April 1850).

Somit hatten die Reclamanten eine Erklärung einer politischen Autorität erreicht, wie es bisher ihr eifrigstes Bemühen und ihr heißester Wunsch gewesen war sie zu erreichen. Zur wirklichen Vollstreckung kam aber der Erlaß der provisorischen Centralgewalt nicht; auch bei der an ihre Stelle getretenen provisorischen Bundescentralcommission konnten die Reclamanten „trotz aller Bemühungen" die ersehnte Vollstreckung nicht erreichen. Vielmehr ergibt sich die Ansicht der königlich preußischen Regierung, welche bekanntlich die Herren Reclamanten bei der Bewerbung um die Anerkennung ihres behaupteten hohen Adels bei der Bundesversammlung sehr warm unterstützt hatte, ganz deutlich und bestimmt aus einer am 29. April 1850

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu den Acten gekommenen Instruction für die beiden königlich preußischen Commissarien, welche lautet:

„a) Königlich preußischer Seits kann die h. Bundescommis-
„sion zur Vollziehung des von der vormaligen provisorischen
„Centralgewalt unterm 8. November v. J. gefaßten Beschlusses
„schon deßhalb nicht für berufen erachtet werden, weil die-
„selbe damals nicht mehr als eine allgemein aner-
„kannte bestanden hat. Es wird vielmehr

„b) im Anschluß an das Votum des Herrn Referenten in der
„Justizabtheilung vorgeschlagen, in einer an die Reclaman-
„ten zu richtenden Eröffnung auszusprechen, daß von Bun-
„deswegen nur Derjenige als zur Ausübung der Lan-
„deshoheit über die Herrschaft Kniphausen befugt
„könne anerkannt werden, welcher nach dem Bundesbeschlusse
„vom 12. Juni 1845 und nach dem 14. Artikel der Bundes-
„acte als zur Familie Bentinck gehörig entweder noto-
„risch und unbestritten zu betrachten, oder an
„competenter Stelle dafür erklärt sei, zugleich
„aber ihnen erkennen zu geben, die Commission könne
„die verlangte **materielle** Entscheidung gegen den
„factischen Besitzer nicht fällen und müsse vielmehr
„den Reclamanten überlassen, inwiefern sie die Frage:

„ob Seine königliche Hoheit der Großherzog von Olden-
„burg an der Stelle von Kaiser und Reich die Frage
„über die angebliche Mißheirath des Vaters des
„factischen Besitzers und die Successionsfähigkeit
„des Letztern zu entscheiden habe? in Gemäßheit des
Artikels VII. des Berliner Abkommens vom 8. Juni 1825
„vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg bringen
„wollten oder nicht."

Es ist diese königlich preußische Instruction um so bemerkenswerther, als daraus erhellt, daß alle jene Gründe, welche die Herren Reclamanten und deren Wortführer nunmehr als ganz neuerlich erdacht und ausgeführt darstellen wollen, schon im December 1849 bei der damaligen provisorischen Bundescommission vorgetragen worden waren, und daß die königlich

preußische Regierung dieselben in ihrem Unwerthe schon vollkommen richtig erkannt und die Bedeutungslosigkeit derselben förmlich ausgesprochen hat.

§ 18.

Neue Schritte der Herren Reclamanten bei der wiederhergestellten deutschen Bundesversammlung. Ihre Eingabe vom 18. Juni 1851 und der Nachtrag vom 26. Juli 1851. Aufgabe und Ideengang des Pözl'schen Gutachtens.

Seitdem nun der Bundestag wieder in das Leben getreten ist, suchen die Herren Reclamanten, nicht im Mindesten belehrt durch die vortreffliche Motivirung der eben erwähnten königlich preußischen Instruction, die h. Bundesversammlung auf alle Weise zu drängen, den Beschluß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 zu vollstrecken, oder selbst einen Beschluß gleichen Inhalts zu fassen. Insbesondere wurde der h. Bundesversammlung durch den Dr. E. A. Tabor zu Frankfurt am Main eine vom 18. Juni 1851 datirte Anrufung und Bitte Namens der Reichsgrafen Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, die Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen betreffend, und am 26. Juli 1851 ein Nachtrag hierzu übergeben. Die rechtliche Begründung der deßfallsigen Anträge soll nun insbesondere das unter der Aegide der Namen der Herren Professoren Pözl und Bluntschli veröffentlichte Gutachten beschaffen.

Die Grundgedanken, welche dieses Gutachten auszuführen und zu rechtfertigen übernommen hat, die sich aber im Wesentlichen schon in den oben gedachten Eingaben des Herrn Dr. Tabor an die h. Bundesversammlung finden, sind folgende:

1. Durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sei der hohe Adel der Familie Bentinck festgestellt; hieraus folge von selbst:

2. Daß der gegenwärtige factische Besitzer, da er von einer dem Bauernstande entsprungenen Mutter geboren sei, als in notorischer Mißheirath erzeugt erachtet werden müsse und daher in die Regierung von Kniphausen nicht succediren könne. *)

*) Das Gutachten behauptet zwar auch S. 29, daß der Graf Gustav Adolph Bentinck vor der Ehe erzeugt, und erst durch nachfolgende

3. Die Ansprüche, welche die Reclamanten auf die „Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung" erheben, seien keine Privatsache, sondern eine Sache des öffentlichen Rechtes, folglich:

4. Seien in derselben nicht die Gerichte, sondern nur eine politische Autorität befugt, hierüber den entscheidenden Ausspruch zu thun.

5. Ein solcher Ausspruch habe auch schon zur Zeit des deutschen Reiches nicht von den Reichsgerichten, sondern nur von dem Kaiser allein geschehen müssen, und hätte überdies in gar keinem andern, als in einem den Reclamanten günstigen, Sinne geschehen können.

6. Nach dem Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 sei der Großherzog von Oldenburg an der Stelle des ehemaligen deutschen Kaisers zur Ertheilung eines solchen den Reclamanten günstigen Ausspruches verpflichtet gewesen.

7. Da der Großherzog von Oldenburg sich dessen geweigert habe, so sei die Befugniß zur Ertheilung eines solchen Ausspruches sofort der Bundesversammlung zugewiesen.

8. Dieser Ausspruch liege schon implicite in dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845, es handle sich also nur noch um dessen Vollziehung.

9. Diese Vollziehung sei die provisorische Centralgewalt anzuordnen befugt gewesen und habe sie materiell und formell rechtsgültig angeordnet.

10. Daher sei auch die Bundesversammlung ebenso berechtigt als verpflichtet, den bereits von der provisorischen Centralgewalt im Erlasse vom 8. November 1849 angeordneten

---

Ehe legitimirt worden sei, und findet auch hierin einen Grund seiner Successionsunfähigkeit in Bezug auf Kniphausen. Da aber das Gutachten ebendaselbst erklärt, auf die materielle Seite des Bentinck'schen Successionsstreites nicht weiter eingehen zu wollen, und da es sich namentlich über die Frage, in wie ferne per subsequens matrimonium legitimati successionsfähig in eine Landesregierung sind, nicht weiter verbreitet, so war auch für diese Schrift keine Veranlassung gegeben, diesen Punkt zu erörtern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vollzug zu vollstrecken, oder den gleichen Vollzug selbständig zu beschließen.

Die Unrichtigkeit der Voraussetzungen, sowie die Unrichtigkeit der hierauf gebauten Argumentation selbst wird sich aber unschwer nachweisen lassen.

Rechtliche Beurtheilung.

I.

Nachweis der Unrichtigkeit der Voraussetzungen des Pözlschen Gutachtens; insbesondere Nachweis des wahren Sinnes des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845.

§ 19.

1) Vorbemerkung. Verhältniß der nachstehenden Erörterung zur Frage nach der Competenz der h. Bundesversammlung überhaupt.

Die Grundlage und den Angelpunkt, um welchen sich die jenseitige Ausführung bewegt, und mit welchem sie allein schon vollständig fällt, sowie dessen Unrichtigkeit nachgewiesen ist, bildet der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845. Alles hängt von der Frage ab: was hat die h. Bundesversammlung durch diesen Bundesbeschluß wirklich ausgesprochen?

Obschon es hier als eine höchst einflußreiche Vorfrage betrachtet werden muß, ob die h. Bundesversammlung überhaupt nach den Grundgesetzen des deutschen Bundes befugt und competent war, einen Beschluß des Inhalts, daß der Familie Bentinck der hohe Adel nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches zustehe, durch bloße Stimmenmehrheit zu fassen; obschon diese Frage von Oldenburg und mehreren andern Bundesregierungen fortwährend verneint wird und nach den positiven Grundlagen des deutschen Bundesrechtes nur verneint werden kann, und obschon die an anderen Orten für